



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 24. August 2005 (Stand 1. Juni 2023)

Der Synodalrat,

gestützt auf

Art. 32 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946¹ und

Art. 121 Abs. 4² der Kirchenordnung des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990³,

beschliesst:

1 *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Gegenstand

Diese Dienstanweisung regelt im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenverfassungen und der Kirchenordnung sowie der Vorgaben im Leitbild der Synode die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Grundlage und Zweck

¹ Grundlage dieser Dienstanweisung ist der Auftrag der Kirche, die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, die christliche Gemeinde aufzubauen, die Menschen in ihrem Leben zu begleiten und zu bezeugen, dass Gottes Wort für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt (Art. 2 der Kirchenverfassung).

² Die Dienstanweisung weist den Pfarrerinnen und Pfarrern im Rahmen

¹ KES 11.010.

² Neu Art. 124 Abs. 4 der Kirchenordnung.

³ KES 11.020.

dieses kirchlichen Auftrags besondere Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen zu.

³ Sie will dadurch

- a) die sorgfältige Erfüllung des kirchlichen Auftrags fördern,
- b) in Anerkennung der Gleichwertigkeit der verschiedenen kirchlichen Ämter das berufliche Profil der Pfarrerinnen und Pfarrer in zeitgemässer Weise und im Hinblick auf künftige Herausforderungen hervorheben,
- c) die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Erfüllung ihres besonderen Auftrags unterstützen und
- d) die Person und die Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer schützen.

Art. 3 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

¹ Diese Dienstanweisung ist verbindlich für alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Auftrag des Synodalarats, eines kirchlichen Bezirks, einer Kirchgemeindevereinigung, eines Gemeindeverbandes, einer Kirchgemeinde oder einer andern kirchlichen Stelle einen besoldeten oder ehrenamtlichen, dauernden oder zeitlich begrenzten Dienst versehen.

² Sie richtet sich vorab an die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchgemeinden. Für Spezialpfarrämter bleiben abweichende Bestimmungen vorbehalten.

³ Die Bestimmungen zum Kirchgemeinderat als Anstellungsbehörde gelten sinngemäss auch für jene Behörde oder Stelle eines kirchlichen Bezirks, eines Gemeindeverbandes oder einer Kirchgemeindevereinigung, die für die Anstellung zuständig ist.

⁴ Für Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kantonen Jura oder Solothurn bleiben die personalrechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura oder der Evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn vorbehalten.

2 Auftrag

Art. 4 Grundauftrag

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sind durch ihre theologische und praktische Ausbildung in besonderer Weise befähigt, durch ihre Ordination ermächtigt und durch die Einsetzung in das Amt beauftragt, das Evangelium von Jesus Christus auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu bezeugen, zu taufen, das Abendmahl zu feiern und die Menschen in ihrer Kirchgemeinde als Seelsorgerinnen und Seelsorger zu begleiten.

² Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer hat seinen Grund im Auftrag Christi. Er erhält

- a) seinen rechtlichen Rahmen aus der Ordination durch die Kirche,
- b) seine konkrete Gestalt aus der Bindung an das Pfarramt der Kirchgemeinde oder das Spezialpfarramt und
- c) seine besondere Prägung aus den persönlichen Gaben und Fähigkeiten.

Art. 5 Ordination

¹ Mit der Ordination ermächtigt die Kirche ausgebildete und geeignete Theologinnen und Theologen, als «Verbi Divini Ministra» oder «Verbi Divini Minister» einen besonderen Dienst am Wort Gottes zu versehen.

² Wer ordiniert wird, verpflichtet sich mit dem Ordinationsgelübde, den Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen

- a) auf der Grundlage der Heiligen Schrift,
- b) in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Grundsätzen,
- c) nach den Ordnungen der Kirche, in deren Dienst sie oder er steht,
- d) in ökumenischer Verbundenheit sowie in konfessions- und religions-überschreitender Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

³ Die Ordination ist einmalig und gilt lebenslang. Sie kann nicht rückgängig gemacht oder entzogen werden. Vorbehalten bleibt der Entzug von mit der Ordination verbundenen Rechten nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

⁴ Sie hat Gültigkeit für das gesamte Wirken der Pfarrerinnen und Pfarrer und ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.

Art. 5a Pfarramt

¹ Das Pfarramt ist ein besonderer Dienst in der Kirchgemeinde, der für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnimmt.

² Es kann durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zugleich ausgeübt werden.

Art. 6 Einsetzung in das Amt

¹ Mit der Installation werden ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in ihr Amt eingesetzt.

² Die Installation bedeutet Inpflichtnahme und Dienstantritt in einer Kirchengemeinde oder in einem Spezialpfarramt.

³ Die Installation gilt für ein bestimmtes Amt. Sie wird beim Antritt einer neuen Stelle wiederholt.

Art. 7 Öffentliches und missionarisches Amt

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer üben ein öffentliches Amt aus.

² Sie suchen alle Menschen in einladender Weise für das Evangelium von Jesus Christus zu gewinnen, welches die Menschen erneuert, tröstet, stärkt und aufrichtet.

³ Sie erfüllen ihren Auftrag in Offenheit und mit Respekt gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen. Sie achten die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 8 Kirchlicher Dienst

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen im loyalen und solidarischen Dienst der Kirche.

² Sie tragen in ihrem Wirkungsfeld Verantwortung für die Kirche als Ganzes und vertreten diese in der Kirchengemeinde. Sie geben sich Rechenschaft darüber, dass sie von vielen als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche wahrgenommen werden.

³ Loyalität und Solidarität mit der Kirche können sich auch in kritischer Auseinandersetzung mit einzelnen Entscheidungen kirchlicher Stellen äußern. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wahren bei solcher Kritik das Gebot der Sachlichkeit und berücksichtigen die möglichen Folgen ihrer Äusserungen. Sie nutzen die Angebote kirchlicher Stellen oder des evangelisch-reformierten Pfarrvereins zum Gespräch über theologische und kirchliche Fragen.

⁴ Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen unter der Aufsicht des Synodalarats und des Kirchgemeinderats. Sie haben das Recht auf Unterstützung durch diese Gremien, wenn sie in Erfüllung ihrer Aufgaben angegriffen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht.

Art. 9 Verhältnis zur Gemeinde

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst allen Menschen der Kirchengemeinde ohne Ansehen von deren Stellung oder persönlicher und politischer Haltung.

² Sie wirken nach den Bestimmungen dieser Dienstanweisung mit dem

Kirchgemeinderat, mit andern kirchlichen Mitarbeitenden und mit den Angehörigen der Kirchgemeinde zusammen.

Art. 10 Persönliche Freiheit und Verantwortung

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Vorschriften und gebunden an das Ordinationsgelübde.

² Sie sind in diesem Rahmen frei und ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollen ihre persönliche Überzeugung und ihre persönlichen Gaben zum Ausdruck bringen und eigene Verantwortung wahrnehmen.

³ Sie können im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat bestimmte Schwerpunkte für ihre Arbeit setzen.

Art. 11 Stellenbeschriebe

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer vereinbaren mit dem Kirchgemeinderat Einzelheiten ihrer Arbeitsweise in schriftlichen Stellenbeschrieben. Deren Mindestinhalt bestimmt sich nach dem vom Synodalrat beschlossenen Musterdokument.

² Die Stellenbeschriebe richten sich im Übrigen nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarerschaft und nach den Festlegungen in dieser Dienstanweisung.

³ Die Stellenbeschriebe und Änderungen derselben unterliegen der Genehmigung durch den Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bzw. der von ihm bezeichneten Stelle.

3 Einzelne Aufgabenbereiche

3.1 Allgemeines

Art. 12 Arbeitsfelder

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihren Auftrag in verschiedenen Arbeitsfeldern. Zu diesen gehören

- a) die Mitwirkung in der Gemeindeleitung in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat, namentlich durch theologische Beratung des Rats,
- b) Gottesdienst und Predigt,
- c) Taufe und Abendmahl, Kasualien und besondere lebensbegleitende Riten oder Feiern,
- d) Seelsorge und spirituelle Begleitung,
- e) die Administration des Pfarramts,

- f) kirchliche Unterweisung sowie Kinder- und Jugendarbeit,
g) weitere Gemeindegarbeit wie beispielsweise Erwachsenenbildung, Ökumene und Altersarbeit.
- ² Die Aufgaben der Unterweisung, der Kinder- und Jugendarbeit und der weiteren Gemeindegarbeit (Abs. 1 Bst. f und g) können auch andern für diese Arbeitsfelder ausgebildeten Personen zugewiesen werden.
- ³ Die Kirchgemeinde sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer von administrativen Aufgaben für die Gemeinde entlastet werden.

3.2 Gottesdienst

Art. 13 Grundsatz

- ¹ Der Gottesdienst gehört unabdingbar zum Leben der Kirchgemeinde. In ihm sammelt sich die Gemeinde zum Hören auf das Wort Gottes, zur Stärkung des Glaubens, zur Sammlung und zum Gebet.
- ² Benachbarte Kirchgemeinden können den Gottesdienst gemeinsam feiern.
- ³ Der Gottesdienst ist in jedem Fall öffentlich.

Art. 14 Zuständigkeiten

- ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt unter Beachtung der Stellenbeschriebe, zu welchen Zeiten und wo Sonntags- und Festtagsgottesdienste gefeiert werden. Er kann diese Gottesdienste gelegentlich auf Samstag oder auch auf einen anderen Wochentag vorverlegen oder in begründeten Fällen ausfallen lassen. Er macht Ort und Zeit der Gottesdienste öffentlich bekannt.
- ² Er kann mit dem Einverständnis der Pfarrerin oder des Pfarrers weitere Gottesdienste wie Frühpredigten, Abendgebete oder Wochenendgottesdienste ansetzen.
- ³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist für die Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich, soweit der Kirchgemeinderat nicht im Rahmen der kirchlichen Vorschriften andere Personen damit beauftragt hat. Sie oder er bezieht die weiteren Mitwirkenden, namentlich Musikerinnen und Musiker und die Sigristin oder den Sigristen, rechtzeitig und partnerschaftlich mit in die Vorbereitung ein.

Art. 15 Form und Inhalt

- ¹ Der Gottesdienst wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung gefeiert. Er soll, auch wenn er als besondere gottesdienstliche Feier gehalten

wird (Art. 17), nach Form und Inhalt als reformierter Gottesdienst erkennbar sein.

² Zentrales Element ist die Verkündigung des Worts in der Predigt unter Verwendung biblischer Texte. Zusammengehörende biblische Texte können auch in einer Predigtreihe ausgelegt werden.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind gehalten, Texte und Themen der Gottesdienste nach Möglichkeit auf das Kirchenjahr abzustimmen.

⁴ Sie tragen für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. Das Tragen andersfarbiger liturgischer Gewänder erfordert das Einverständnis des Kirchgemeinderats.

Art. 16 Liturgie

¹ Zum liturgischen Aufbau des Gottesdienstes gehören

- a) die Sammlung der Gemeinde,
- b) die Anbetung,
- c) die Verkündigung,
- d) die Fürbitte und
- e) die Sendung.

² Elemente der Liturgie sind Wort und Stille, Lied und Musik.

³ Die Liturgie verbindet die einzelnen Kirchgemeinden und soll es den Menschen ermöglichen, Gottesdienste auch in andern als der eigenen Kirchgemeinde in einem vertrauten Rahmen zu feiern. Mit dem gemeinsamen Beten des Unser Vater reiht sich die Kirchgemeinde in die weltweite Christenheit ein.

⁴ Die Pfarrerinnen und Pfarrer gestalten die Liturgie in erster Linie nach den durch die Synode genehmigten Liturgien, mit Rücksicht auf die geschichtlich gewachsenen liturgischen Formen und unter Beachtung der Vorgaben der Kirchenordnung.

Art. 17 Besondere Formen

¹ Neue Formen des gottesdienstlichen Feierns können erprobt werden. Auch solche Gottesdienste sollen liturgische Elemente nach Art. 16 Abs. 1 aufweisen.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer stimmen die Liturgie auf den allfälligen besonderen Anlass und auf die Menschen ab, die dadurch in besonderer Weise angesprochen werden sollen.

³ Gottesdienste in besonderen Formen werden als solche angekündigt und

publiziert.

Art. 18 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer wirken in geeigneter Weise darauf hin, dass der Gottesdienst nicht durch Bild- oder Tonaufnahmen oder durch andere Aktivitäten gestört wird.

² Sie weisen vor Kausalgottesdiensten und andern Gottesdiensten, bei welchen Störungen auftreten können, nach Möglichkeit rechtzeitig auf die entsprechenden Vorgaben der Kirchenordnung hin und treffen möglichst genaue Absprachen.

³ Sie vermeiden unangemessene Zurechtweisungen während des Gottesdienstes. Sie können Mitglieder des Kirchgemeinderats oder gegebenenfalls die Sigristin oder den Sigristen ersuchen, Störungen in geeigneter Weise vorzubeugen.

3.3 Taufe

Art. 19 Allgemeines

¹ Die Taufe wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung vollzogen. Sie ist keine private Angelegenheit und findet deshalb grundsätzlich im Gottesdienst der versammelten Gemeinde statt.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf eine Taufe im Familienkreis oder an einem andern Ort ausserhalb der versammelten Gemeinde nur ausnahmsweise in Notfällen oder aus hinreichenden seelsorgerlichen Gründen durchführen. Besondere Neigungen oder Wünsche der zu taufenden Person oder ihrer Eltern nach Originalität sind nicht massgebend.

Art. 20 Kinder von Nicht-Mitgliedern

¹ Kinder von Eltern, die beide nicht oder nicht mehr einer evangelisch-reformierten Kirche angehören, werden in der Regel nicht getauft.

² Möglich ist die Taufe dieser Kinder dennoch, wenn

- a) mindestens ein Elternteil einer der evangelisch-reformierten Kirche nahestehenden Konfession angehört oder
- b) wenn seelsorgerliche Gründe dies nahelegen.

³ Die Pfarrerinnen oder Pfarrer klären vor dem Entscheid über die Zulassung zur Taufe die Situation und die Beweggründe der Taufeltern im Taufgespräch sorgfältig ab. Sie berücksichtigen im Besonderen, ob die Eltern oder andere Personen, namentlich die Taufpaten, sich im Sinn der Kirchenordnung dazu verpflichten, das Kind auf seinem Weg zum christlichen

Glauben zu begleiten.

Art. 21 Taufpaten

¹ Ist keiner der Taufpaten Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirche und konfirmiert, ist die Taufe nur ausnahmsweise zulässig.

² Art. 20 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäss auch in diesem Fall.

3.4 Abendmahl

Art. 22 Form der Feier

¹ Das Abendmahl wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung gefeiert. Die Feier ist Bestandteil des Gottesdienstes und soll in passender Weise in die Liturgie eingebettet werden. Vorbehalten bleiben die Eigenheiten besonderer Abendmahlsfeiern im Sinn der Kirchenordnung.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer achtet darauf, dass die Bedeutung des Abendmahls, wie sie in der Kirchenordnung umschrieben ist, in der Feier selbst zum Ausdruck kommt.

³ Unabdingbare Elemente der Abendmahlsfeier sind

- a) Danksagung und Lobpreis,
- b) die Einsetzungsworte,
- c) die Bitte um den Heiligen Geist,
- d) der Hinweis auf die Zeichen Brot und Wein und
- e) die Austeilung an die Gemeinde.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet, bei welchen Gelegenheiten ausserhalb der hohen kirchlichen Festtage das Abendmahl gefeiert wird.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet und gestaltet die Feier, sofern der Kirchgemeinderat nicht im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen eine andere Person damit beauftragt hat. Mitglieder des Kirchgemeinderats, die Sigristin oder der Sigrist und gegebenenfalls weitere Angehörige der Gemeinde wirken mit, namentlich beim Austeilen von Brot und Wein.

3.5 *Kasualien*

Art. 24 Allgemeines

¹ Kasualgottesdienste sind Gottesdienste im Sinn der Kirchenordnung. Sie werden in der Weise der evangelisch-reformierten Kirche gefeiert.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen berechtigten Wünschen der Betroffenen oder ihrer Angehörigen Rechnung, soweit die Würde des Gottesdienstes und das Recht der Gemeinde auf Sammlung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sie sind nicht verpflichtet, Kasualgottesdienste in unzumutbar weiter Entfernung von der eigenen Kirchgemeinde zu halten.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sorgen durch rechtzeitige und möglichst genaue Absprachen mit den Betroffenen dafür, dass allfällige falsche Erwartungen an die Art und Bedeutung der Feier korrigiert werden und dass der Gottesdienst in einem würdigen Rahmen stattfinden kann.

Art. 25 Kirchliche Trauung

¹ Die kirchliche Trauung wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung vollzogen.

² Wünscht das Brautpaar eine Trauung ausserhalb einer Kirche, klärt die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgfältig ab, ob der Wunsch berechtigt erscheint und ob der vorgesehene Rahmen die Würde des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt.

³ Trauungen ausserhalb einer Kirche sollen die Ausnahme bleiben. Die Pfarrerin oder der Pfarrer informiert den Kirchgemeinderat vorgängig über die Durchführung einer solchen Trauung.

⁴ Die Pfarrerin oder der Pfarrer bespricht im Traugespräch mit dem Brautpaar den Sinn und besondere Aspekte der kirchlichen Trauung sowie organisatorische Fragen, unter anderem die Regelung der Spesen.

Art. 26 Zuständigkeit für die Trauung

¹ Für die kirchliche Trauung ist in erster Linie die Pfarrerin oder der Pfarrer des aktuellen Wohnorts, in zweiter Linie die Pfarrerin oder der Pfarrer des letzten Wohnorts des Paares oder einer der geheilichten Personen zuständig.

² Ist die nach Abs. 1 zuständige Person nicht in der Lage, den Traugottesdienst zu halten, vermittelt sie dem Paar eine andere Pfarrerin oder einen andern Pfarrer, sofern nicht die Art der gewünschten Trauung unvereinbar mit den kirchlichen Vorschriften erscheint.

³ Werden Traugottesdienst hält, sorgt dafür, dass die Trauung nach den dafür geltenden Bestimmungen am richtigen Ort eingetragen wird.

Art. 27 Kirchliche Bestattung

¹ Der Bestattungsgottesdienst wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung schlicht und ohne Personenkult gehalten. Er findet in der Kirche oder in einem durch die politische Gemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt und wird in der Regel ergänzt durch eine kurze Besinnung mit Gebet am Grab.

² Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, kann am Grab ein kurzer Gottesdienst gehalten werden.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer können ausserhalb eines Friedhofs begleiten. Die Würde und die Schlichtheit der Feier müssen gewahrt bleiben.

Art. 28 Zuständigkeit für die Bestattung

¹ Für den Bestattungsgottesdienst ist unter Vorbehalt von Art. 29 die Pfarrerin oder der Pfarrer, in grösseren Kirchgemeinden oder Kirchenkreisen die diensthabende Pfarrerin oder der diensthabende Pfarrer des Orts zuständig, an dem die verstorbene Person ihren letzten polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung) hatte.

² Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Abs. 1 zuständig sind und zu einer Bestattung gerufen werden, sollen diesen Dienst auch dann nicht versagen, wenn dadurch ihre ordentliche Tätigkeit gestört wird. Sind sie aus hinreichenden Gründen verhindert, vermitteln sie den Angehörigen eine Stellvertretung.

³ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen die einzelnen Pfarrereinnen oder Pfarrer nicht übermässig mit kirchlichen Bestattungen belastet werden. Der Stellenbeschrieb (Art. 11) regelt, soweit erforderlich und sinnvoll, die Einzelheiten.

Art. 29 Heime und ähnliche Institutionen

¹ Für die Bestattung der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen gilt grundsätzlich die Zuständigkeit nach Art. 28 Abs. 1.

² Hatte die verstorbene Person ihren polizeilichen Wohnsitz nicht am Ort des Heimes, können die Kirchgemeinde am Ort des Heimes und die Kirchgemeinde am letzten Wohnsitz vereinbaren, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer am Ort des Heimes den Bestattungsgottesdienst hält, sofern dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.

³ Die nach Art. 28 Abs. 1 zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Angehörigen die Person zu vermitteln, die nach einer Vereinbarung nach Abs. 2 den Bestattungsgottesdienst halten soll.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten besonderer Heimpfarrerinnen und Heimpfarrer.

Art. 30 Seelsorgerliche Begleitung und Rücksicht

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer begleiten die Angehörigen vor und nach dem Bestattungsgottesdienst in seelsorgerlicher Weise, soweit dies angezeigt erscheint und gewünscht wird.

² Sie tragen der besonderen Situation dieser Personen auch dann Rechnung, wenn sie einen Bestattungsgottesdienst nicht selbst halten können oder einen andern Dienst versagen müssen.

3.6 Riten und liturgische Feiern in besonderen Lebenslagen

Art. 31 Grundsatz

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer können für Menschen in besonderen Lebenslagen einen besonderen Ritus oder eine besondere liturgische Feier gestalten.

² Möglich sind namentlich besondere Riten oder liturgische Feiern im Rahmen der seelsorgerlichen Begleitung. Werden sie öffentlich durchgeführt, erfordert dies das Einverständnis des Kirchgemeinderats.

Art. 32 Segnungen

¹ Kinder oder Erwachsene können, unabhängig von der Taufe, in einem besonderen Ritus gesegnet werden.

² Segnungen können wiederholt werden.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer achten, namentlich im Fall der Segnung von Kleinkindern, darauf, dass Verwechslungen mit einer Taufe ausgeschlossen sind. Sie stellen keine Urkunde aus. Die Segnung wird nicht in die kirchlichen Register eingetragen.

⁴ Segenshandlungen gelten Menschen oder andern Lebewesen. Sie dürfen nicht medialen Zwecken dienen.

Art. 33 Vorbereitung und Gestaltung

¹ Liturgische Feiern für Menschen in besonderen Lebenslagen sollen als christliche Handlung erkennbar sein.

² Sie werden sorgfältig vorbereitet und schlicht gestaltet.

Art. 34 Ort

¹ Liturgische Feiern für Menschen in besonderen Lebenslagen können, müssen aber nicht in der Kirche oder in kirchlichen Räumen durchgeführt werden. Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen dem Wunsch der betroffenen Personen nach Privatheit Rechnung.

² Besondere Riten können Bestandteil eines Gottesdienstes sein, dürfen aber dessen Bedeutung (Art. 13 Abs. 1) und Würde nicht beeinträchtigen.

Art. 35 Beantworten von Anfragen

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen in Offenheit für die Menschen und ihre Bedürfnisse den Wunsch nach Durchführung einer besonderen liturgischen Feier entgegen.

² Sie haben das Recht, den gewünschten Dienst zu verweigern, wenn sich dieser nicht mit dem eigenen Amtsverständnis vereinbaren lässt. Sie helfen in diesem Fall bei der Suche nach einer geeigneten Person, sofern der Wunsch grundsätzlich legitim und mit den kirchlichen Vorschriften vereinbar erscheint.

3.7 Seelsorge**Art. 36 Grundsätze**

¹ Die Kirche und die Kirchengemeinden sind berufen zum solidarischen Dienst, wie er in der Kirchenordnung umschrieben ist.

² Die seelsorgerliche Begleitung ist Teil dieses Dienstes. Sie gilt im Besonderen bedrängten und Not leidenden Menschen.

Art. 37 Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer antworten rasch und zuverlässig auf den Wunsch nach seelsorgerlicher Begleitung.

² Sie sollen diesen Dienst nach Möglichkeit keinem Menschen verweigern. Sind sie selbst nicht in der Lage, dem Wunsch zu entsprechen, vermitteln sie eine geeignete Person.

³ Zu systematischen Hausbesuchen sind sie unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen, namentlich im Stellenbeschrieb (Art. 11), nicht verpflichtet.

⁴ Sie tragen dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen Rechnung durch Offenheit, durch die Bereitschaft zum Zuhören und durch Verschwiegenheit. Sie führen seelsorgerliche Gespräche diskret, in ungestörter Umgebung und in dafür geeigneten Räumlichkeiten.

⁵ Sie sorgen für eine angemessene und allgemein zugängliche Information über das Angebot der seelsorgerlichen Begleitung sowie über die Stellen oder Personen, an welche sich Hilfe Suchende wenden können.

Art. 38 Professionelle Distanz

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer wahren die für den freien und unbefangenen Umgang nötige Distanz zu den begleiteten Menschen.

² Sie achten die Autonomie der Menschen. Sie vermeiden namentlich unerwünschte oder unangebrachte körperliche Nähe, verbale Anzänglichkeiten, herabwürdigende Äusserungen und abschätzigte Bemerkungen über Dritte.

³ Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung. Soweit angezeigt, helfen sie den begleiteten Menschen bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson.

⁴ Sie sorgen durch die Inanspruchnahme geeigneter Angebote im Bereich der Supervision und der Weiterbildung dafür, dass sie ihre seelsorgerlichen Aufgaben zu erfüllen und ihre eigenen Grenzen zu erkennen vermögen.

3.8 Weitere Aufgaben

Art. 39 Kirchliche Unterweisung

¹ Für die kirchliche Unterweisung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und die weiteren kirchlichen Erlasse.

² Die kirchliche Unterweisung kann auch Kindern angeboten werden, deren Eltern nicht Mitglied der Kirche sind. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit der Kirchgemeinde, gestützt auf entsprechende rechtliche Grundlagen eine Entschädigung für die Teilnahme am Unterricht zu verlangen.

Art. 40 Erwachsenenbildung

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach den Vorgaben im Stellenbeschrieb (Art. 11) kirchliche Erwachsenenbildung an, wie sie in der Kirchenordnung umschrieben ist.

² Sie berücksichtigen in erster Linie die Angebote der gesamtkirchlichen Dienste und arbeiten, soweit dies sinnvoll erscheint, mit andern Kirchgemeinden oder mit weiteren Dritten zusammen.

³ Sie vermeiden Doppelspurigkeiten, namentlich zu Angeboten nichtkirchlicher Stellen.

Art. 41 Kirchliche Register

¹ Die kirchlichen Register (Rödel) werden nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften geführt.

² Soweit die Pfarrerinnen oder Pfarrer die Register nicht selbst führen, melden sie die einzutragenden Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen ohne Verzug der zuständigen Stelle.

Art. 42 Lernvikariate

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die Lernvikarinnen oder Lernvikare ausbilden möchten, stellen im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat der zuständigen Stelle (Ausbildungsrat) einen entsprechenden Antrag.

² Sie lassen sich als Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer aus- und weiterbilden.

³ Sie bilden die ihnen zugeteilten Lernvikarinnen oder Lernvikare nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen aus.

4 *Zusammenarbeit*

Art. 43 Grundsatz

¹ Der Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer verlangt eine Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung mit Kolleginnen und Kollegen, mit kirchlichen Behörden und mit andern kirchlichen Mitarbeitenden.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer pflegen, fördern und vertiefen diese Kontakte regelmässig.

³ Sie tragen durch sorgfältige Arbeit, Unbestechlichkeit, Offenheit, rechtzeitige Information über wichtige Angelegenheiten und Wahrung ihrer Schweigepflicht zu einem Klima des Vertrauens bei, in welchem auch Kritik möglich ist und ernst genommen wird. Sie nehmen ihre fachliche Kompetenz nicht zum Anlass für herablassendes oder abschätziges Verhalten.

⁴ Sie achten die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Personen und Stellen.

Art. 44 Kirchgemeinderat

¹ Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Leitung der Kirchgemeinde. Die Pfarrerinnen und Pfarrer beraten ihn in theologischen Fragen und unterstützen ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.

² Das Pfarramt ist an den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender

Stimme und Antragsrecht vertreten, soweit der Rat nicht beschliesst, ein bestimmtes Geschäft ausnahmsweise in dessen Abwesenheit zu behandeln. In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle ist das Pfarramt vorzugsweise durch eine Delegation vertreten. Vorbehalten bleiben entgegenstehende staatliche Vorschriften, namentlich über die Ausstandspflicht, sowie die organisationsrechtlichen Vorschriften der Kirchgemeinde.

³ Die bernischen Pfarrerinnen und Pfarrer können dem Kirchgemeinderat in allen Angelegenheiten, die ihre Amtstätigkeit betreffen, Anträge unterbreiten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Abgrenzung einzelner Zuständigkeiten im Rahmen der kirchlichen Vorschriften nach dem Stellenbeschrieb (Art. 11).

Art. 45 Kolleginnen und Kollegen

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen in der Kirchgemeinde zusammen.

² Die Kirchgemeinde regelt die Form der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt und gegebenenfalls mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Sie teilen ihre freien Sonntage und ihre Ferien dementsprechend ein. Die Stellenbeschriebe (Art. 11) regeln die Einzelheiten.

⁴ Vorbehalten bleiben die kirchlichen Vorschriften über die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder Vakanz.

Art. 46 Weitere besoldete oder ehrenamtliche Mitarbeitende

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit andern Personen zusammen, die in der Kirchgemeinde einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versehen. Sie fördern die biblisch-theologische Orientierung in deren Arbeitsfeldern.

² Sie achten im Besonderen den Wert unbezahlter Arbeit, die einzelne Personen oder Gruppen in der Gemeinde freiwillig leisten.

³ Sie nehmen im Rahmen dieser Zusammenarbeit vorab ihren Grundauftrag nach Art. 4 wahr. In den übrigen Arbeitsfeldern konzentrieren sie sich auf die Aufgaben, zu denen sie auf Grund ihrer Ausbildung besonders befähigt sind.

⁴ Die Stellenbeschriebe (Art. 11) regeln die Einzelheiten.

Art. 47 Gottesdienstliche Handlungen nicht ordinierter Personen

¹ Der Kirchgemeinderat kann nach Rücksprache mit dem Pfarramt und im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen einer nicht zum Pfarramt ordinierten Person, im Einzelfall oder im Rahmen einer vorübergehenden Stellvertretung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gottesdienstliche Handlungen übertragen.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen diese Personen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, soweit der Kirchgemeinderat oder diese selbst darum ersuchen. Sie wirken darauf hin, dass die besonderen Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen beachtet werden.

Art. 48 Andere Kirchgemeinden

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen in benachbarten Gemeinden und in der Region zusammen.

² Sie üben pfarramtliche Tätigkeiten in andern Gemeinden nur im Einverständnis mit dem betreffenden Ortspfarrer oder der betreffenden Ortspfarrerin oder dem zuständigen Kirchgemeinderat aus. Dauert der Einsatz länger, ist ebenfalls die Zustimmung des Kirchgemeinderats der eigenen Kirchgemeinde erforderlich.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer achten auch im Rahmen der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit darauf, dass die Nähe und der persönliche Kontakt zu den Menschen in der eigenen und der betreuten Kirchgemeinde erhalten bleiben und nach Möglichkeit gefördert werden.

⁴ Sie helfen auf Anordnung des Synodalrats oder auf Ersuchen der betreffenden Kirchgemeinde mit, durch ausserordentliche Ereignisse betroffene Menschen seelsorgerlich zu begleiten. Dies gilt auch dann, wenn diese Hilfe ihre üblichen Aufgaben übersteigt.

Art. 49 Gesamtkirchliche Dienste

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen in ihrer Arbeit in erster Linie die Angebote der gesamtkirchlichen Dienste.

² Sie verweisen für die besondere fachliche Beratung an die zuständige gesamtkirchliche Stelle.

Art. 50 Gesamtkirchliche Aufgaben

Die Wahrnehmung von gesamtkirchlichen Aufgaben richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarerschaft

Art. 51 Ökumene

- ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer achten, in Loyalität zu ihrer Kirche, das Selbstverständnis anderer Kirchen und Konfessionen.
- ² Sie berücksichtigen in ihrer Arbeit grundlegende ökumenische Dokumente sowie Verlautbarungen der Kirche zu Fragen der Ökumene.
- ³ Sie arbeiten in ökumenischem Geist mit andern Kirchen und Gemeinschaften zusammen, wo das gemeinsame Zeugnis der beteiligten Kirchen und Gemeinschaften dem Auftrag der Kirche entspricht.
- ⁴ Sie achten darauf, dass sie Kolleginnen und Kollegen anderer Konfessionen nicht in einen Konflikt mit ihrer eigenen Kirche bringen.

Art. 52 Andere Religionen

- ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer teilen, in Loyalität zu ihrem Grundauftrag (Art. 4) und zu ihrer Kirche, mit Angehörigen anderer Religionen die Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung.
- ² Sie setzen sich in diesem Sinn ein für das friedliche Zusammenleben der Angehörigen verschiedener Religionen und für die weltweite und religionsüberschreitende Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen.
- ³ Sie suchen den Dialog unter den Religionen mit dem Ziel, Verständnis für Andersdenkende und Andersgläubige zu wecken und zu fördern.
- ⁴ Sie setzen sich namentlich ein für ein vertieftes Verständnis für das Judentum, mit dem die Kirche wichtige gemeinsame Wurzeln und die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes teilt, und für den Islam als dritte abrahamitische Religion.

Art. 53 Staatliche Behörden und Dritte

- ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde oder andern Dritten zusammen, wo Staat und Kirche gemeinsam Aufgaben wahrnehmen und wo dies dem Wohl der Menschen dient (beispielsweise in der Gefängnis-, Armee- und Notfallseelsorge).
- ² Sie beachten die Grundsätze der Zusammenarbeit nach Art. 43.

5 Besondere Rechte und Pflichten**Art. 54 Grundsatz**

- ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft, sorgfältig und unter Beachtung der Geschichte und Bräuche

der evangelisch-reformierten Kirche sowie der für diese Aufgaben geltenden kirchlichen Vorschriften, namentlich der Kirchenordnung und dieser Dienstanweisung.

² Im Übrigen unterstehen sie in Bezug auf ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit im Kanton Bern den Bestimmungen des kantonalen Landeskirchengesetzes und des kirchlichen Personalrechts, im Kanton Solothurn den gemeindeeigenen Bestimmungen und im Kanton Jura den entsprechenden kirchlichen Vorschriften.

³ Im Kanton Bern sind Pfarrerinnen und Pfarrer an kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen denjenigen an den durch die evangelisch-reformierte Landeskirche besoldeten Stellen gleichgestellt.

Art. 55 Arbeits- und Freizeit, Erreichbarkeit

¹ Die Arbeits- und Freizeit und namentlich die arbeitsfreien Sonntage werden im Rahmen der übergeordneten Vorgaben im Stellenbeschrieb geregelt. Die Bedürfnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kirchgemeinde sind angemessen zu berücksichtigen.

² Bezüglich Erreichbarkeit und Vertretungen sorgen die Pfarrerinnen und Pfarrer für die erforderliche Information in der Kirchgemeinde. Sie benützen die dafür angezeigten zeitgemässen Kommunikationsmittel.

Art. 56 Verwaltung anvertrauter Gelder

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer verwalten ihnen anvertraute Gelder sorgfältig nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

² Sie sorgen dafür, dass sie dem für die Rechnungsprüfung zuständigen Organ der Kirchgemeinde über den Bestand und die Verwendung anvertrauter Gelder im Bedarfsfall jederzeit Rechenschaft ablegen können. Sie wahren dabei das Seelsorgegeheimnis.

Art. 57 Annahme von Geschenken

Für die Annahme von Geschenken durch Pfarrerinnen und Pfarrer gelten die personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrschaft.

Art. 58 Gewissenskonflikte

¹ Die Dispensation von Pfarrerinnen und Pfarrern richtet sich nach der Kirchenordnung und den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrschaft.

² Ausnahmsweise kann der Kirchgemeinderat um eine generelle Dispensation von bestimmten Amtshandlungen ersucht werden.

³ Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer von einer Amtshandlung dispensiert,

sind sie der Person, welcher die Handlung gilt, auf der Suche an einer geeigneten andern Pfarrerin oder einem geeigneten andern Pfarrer behilflich.

Art. 59 Amts- und Berufsgeheimnis

¹ Die Schweigepflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrrschaft.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht sowie über die Mitteilungsrechte und -pflichten.

Art. 60 Dienstwohnung

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, während ihrer Anstellung eine ihnen durch die Kirchgemeinde zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu bewohnen.

² Die Entschädigung für die Beanspruchung der Dienstwohnung, Ausnahmen von der Pflicht zur Benützung einer solchen und weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht richten sich nach den besonderen dafür geltenden kirchlichen Bestimmungen.

Art. 61 Öffentliche Ämter

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrrschaft berechtigt, öffentliche Ämter auszuüben, sofern dies mit ihrer Stellung vereinbar ist und die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt.

Art. 62 Nebenbeschäftigungen

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch Pfarrerinnen und Pfarrern richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrrschaft.

Art. 63 Weiterbildung

Die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gewährung von Weiterbildungsbeiträgen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrrschaft.

Art. 64 Persönliche Lebensführung

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen auch in ihrer persönlichen Lebensführung, dass sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen des Evangeliums und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche wahrgenommen werden.

² Sie sind auch bei Äusserungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und

bei politischer Tätigkeit ihrem Auftrag verpflichtet. Sie wahren Höflichkeit, Takt, Respekt, Wertschätzung, Geduld und Umsicht.

³ Sie unterstützen keine Personen oder Vereinigungen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag geraten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

⁴ Sie nehmen persönliche Ehrungen und Auszeichnungen nur an, wenn diese sie nicht daran hindern, ihren Dienst unabhängig und im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften auszuüben.

Art. 65 Ende der Anstellung

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst an einer bestimmten Stelle beenden, übergeben ihrer Nachfolgerin oder ihrem Nachfolger die kirchlichen Register nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen und in geordneter Form.

² Sie sorgen für eine angemessene Information der Nachfolgerin oder des Nachfolgers über ihre ehemalige Tätigkeit. Sie erstellen ein Übergabedossier. Sie wahren dabei das Amts- und Berufsgeheimnis, auch gegenüber der Nachfolgerin oder dem Nachfolger.

³ Sie mischen sich nicht ungefragt in Angelegenheiten oder Aufgaben ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers ein.

⁴ Sie können auf Ersuchen des Kirchgemeinderats oder ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers bestimmte pfarramtliche Aufgaben übernehmen. Sie übernehmen aber keine Aufgaben ohne entsprechenden Auftrag.

6 *Schlussbestimmungen*

Art. 66 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 24. August 2005

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen:

- Am 10. Februar 2011:
geändert in Art. 11 Abs. 5.
- Am 18 Juni 2015 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 2 Abs. 3 Bst. b, Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Bst. b, Art. 5 Abs. 3, Art. 5a (neu), Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Art.bezeichnung, Art. 12 Abs. 1 Bst. a, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2, Art. 47 Art.bezeichnung und Abs. 1 und Abs. 2, Art. 52 Abs. 4 (neu), Art. 60 Abs. 1.
Inkrafttreten: 1. September 2015.
- Am 28. November 2019 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 1, Art. 3 Abs. 1, 3 und 4, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1, 2 und 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 44 Abs. 2, 3 und 4, Art. 45 Abs. 3 und 4, Art. 47 Abs. 1, Art. 50, Art. 51 Abs. 2, Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 55 Abs. 1, Art. 57, Art. 58 Abs. 1 und 3, Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und 2, Art. 61, Art. 62, Art. 63.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 1. Juni 2023:
Änderung gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. c des Publikationsreglements (KES 22.030):
Art. 26 Abs. 1 angepasst.
Inkrafttreten: 1. Juni 2023.